

Die Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken*

Thomas Fuchs**

16. September 2007

Abstract

In dem Aufsatz werden anlässlich zweier Vorlagebeschlüsse des Bundesgerichtshofs an den Europäischen Gerichtshof der Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts und die Vereinbarkeit der Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken mit dem Datenbankherstellerrecht untersucht. Für beide Fragen wird anknüpfend an den bisherigen Erkenntnisstand ein dritter Weg aufgezeigt.

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Schutzgegenstand	3
2.1	Datenbankurheberrecht	3
2.2	Datenbankherstellerrecht	4
2.2.1	Wesentliche Investition	4
2.2.2	Verwertungsrechte	5
2.2.3	Geschütztes Ergebnis der Investition	8
2.2.3.1	Datenbank auf einem Trägermedium	8
2.2.3.2	Daten	8
2.2.3.3	Mit Metadaten verknüpfte Daten	9
2.2.4	Konsequenzen für amtliche Datenbanken	13

* [URL: http://delegibus.com/2007,3.pdf](http://delegibus.com/2007,3.pdf) = UFITA 1/2008, S. 1–20.

** Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

3	Gemeinfreiheit	15
3.1	Deutsches Bundesrecht	15
3.1.1	Planwidrige Regelungslücke	16
3.1.2	Vergleichbare Interessenlage	17
3.2	Gemeinschaftsrecht	18
4	Zusammenfassung	22

1 Einleitung

Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof im Weg des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV mit Beschlüssen vom 28. September 2006¹ und vom 24. Mai 2007² Fragen gestellt, die zu ähnlich gewichtigen Entscheidungen führen werden, wie *BHB Pferdewetten*³ und *Fixtures-Fußballspielpläne I–III*⁴. Die Fragen betreffen den Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts und die Vereinbarkeit der Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken mit dem Datenbankherstellerrecht. Dies gibt mir Anlass, mein Wissen hierzu sowohl als Jurist als auch als Datenbankprogrammierer in die Diskussion einzubringen.

Der Aufsatz besteht aus zwei Teilen, die eng miteinander verbunden sind. Im ersten Teil wird ausgehend von den gesicherten Erkenntnissen der genannten Entscheidungen der Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts am Maßstab des Gemeinschaftsrechts⁵ untersucht. Hierzu wird zunächst ein Blick auf das Datenbankurheberrecht, das eigene geistige Schöpfungen schützt, geworfen. Anschließend wird das Datenbankherstellerrecht, das wesentliche Investitionen schützt, eingehend besprochen. Die Frage nach dem Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts läuft darauf hinaus, worin das geschützte Ergebnis der Investition zu sehen ist. Ich weise nach, dass es weder die auf einem Trägermedium verkörperte Datenbank noch die Daten selbst sind. Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, ob die Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken mit dem Datenbankherstellerrecht vereinbar ist. Dabei wird zwischen deutschem Bundes- und Gemeinschaftsrecht getrennt. Ich zeige auf, dass diese Frage auf beiden Rechtsebenen klar geregelt ist.

¹BGH, GRUR 2007, S. 500, beim Europäischen Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-215/07 anhängig.

²BGH, GRUR 2007, S. 688, beim Europäischen Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-304/07 anhängig.

³EuGH, GRUR 2005, S. 244.

⁴EuGH, GRUR 2005, S. 252; EuGH, GRUR 2005, S. 254; EuGH, GRURInt 2005, S. 244.

⁵Hinweise auf das im Wesentlichen identische deutsche Bundesrecht werden in den Fußnoten gegeben.

2 Schutzgegenstand

Die Schutzgegenstände des Datenbankurheber- und -herstellerrechts, nämlich Datenbankwerk beziehungsweise Datenbanken, setzen nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG^{6,7} jeweils eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen voraus, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Die unabhängigen Elemente sind systematisch oder methodisch angeordnet, wenn sie an einen festen Träger gebunden sind und durch ein technisches Verfahren oder ein anderes Mittel, beispielsweise Index, Gliederung oder besondere Art der Einteilung, wiederauffindbar sind.⁸ Es ist nach Grund 21 S. 2 Richtlinie 96/9/EG nicht erforderlich, die Elemente physisch in geordneter Weise festzulegen. Dies gilt sowohl bei elektronischen als auch bei nicht elektronischen Datenbanken.⁹ Die unabhängigen Elemente sind einzeln zugänglich, wenn sie voneinander getrennt werden können, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird.¹⁰

2.1 Datenbankurheberrecht

Der Schutzgegenstand des Datenbankurheberrechts setzt nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 Richtlinie 96/9/EG¹¹ weiter voraus, dass die Datenbank aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine *eigene geistige Schöpfung* ihres Urhebers darstellt.

Geschützt sind die besondere Struktur und das erkennbare Gewebe der Auswahl und Anordnung der Elemente.¹² Der sich daraus ergebende neue geistige Gehalt muss über die bloße Summe der Inhalte der Elemente hinausgehen und eine eigene schöpferische Leistung darstellen.¹³ Bei Datenbanken ist hierzu ein das Alltägliche überragendes Maß an Individualität und Originalität erforderlich.¹⁴ Die "kleine Münze" ist dabei zwar durchaus geschützt. Aber auch bei

⁶Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 77 vom 27. 3. 1996 S. 20–28.

⁷Vergleiche §§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 87a Abs. 1 S. 1 UrhG.

⁸Gründe 10, 12–14 Richtlinie 96/9/EG; *EuGH*, GRUR 2005, S. 254, S. 255 Rdnr. 22, 28, 30–32, S. 257 Rdnr. 53.

⁹*Klein*, GRUR 2005, S. 379.

¹⁰Grund 17 Richtlinie 96/9/EG; *EuGH*, GRUR 2005, S. 254, 255 Rdnr. 28 f., 32, S. 257 Rdnr. 53.

¹¹Vergleiche § 4 Abs. 1 UrhG.

¹²*BGH*, GRUR 1993, S. 384; *OLG Hamburg*, GRUR 2000, S. 320; *OLG München*, MMR 2003, S. 594; *BGH*, GRUR 2007, S. 687.

¹³*OLG Frankfurt a. M.*, MMR 2003, S. 46; *OLG Nürnberg*, GRUR 2002, S. 607.

¹⁴*OLG Hamburg*, GRUR 2000, S. 320; *OLG Düsseldorf*, MMR 1999, S. 730 f.

Datenbanken genügt die rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung nicht. Diejenige Auswahl oder Anordnung, die jeder so vornehmen würde, stellt kein individuelles Schaffen dar. Insbesondere wenn Auswahl oder Anordnung sich aus der Natur der Sache ergeben oder durch Zweckmäßigkeit oder Logik vorgegeben sind, ist individuelles Schaffen nicht möglich.¹⁵ Für eine individuell-schöpferische Auswahl von Elementen ist insbesondere bei einer auf Vollständigkeit abzielenden Darstellung kein Raum.¹⁶ Eine ausreichende Schöpfungshöhe kommt nicht zum Ausdruck, wenn es sich lediglich um eine lose Zusammenstellung handelt, bei der das Schwergewicht auf den einzelnen Elementen und nicht auf deren Auswahl oder Anordnung liegt.¹⁷ Eine schöpferische Leistung vollbringt der Urheber eines Datenbankwerks beispielsweise dann, wenn er die Elemente nach einem von ihm geprägten Leitbild beschafft, sichtet und in den Gesamtplan einordnet.¹⁸ Das Urheberrecht am Datenbankwerk besteht nur an der Sammlung als solcher und nicht an den darin enthaltenen einzelnen Elementen.¹⁹

Die durch das Datenbankurheberrecht geschützten Rechte sind in Art. 5 Richtlinie 96/9/EG²⁰ geregelt.

2.2 Datenbankherstellerrecht

2.2.1 Wesentliche Investition

Der Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts setzt nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG²¹ demgegenüber weiter voraus, dass die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung des Inhalts der Datenbank eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht *wesentliche Investition* erfordert.

Der Begriff der mit der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition bezeichnet allgemein die der Erstellung der Datenbank als solche gewidmete Investition.²² Der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition bezeichnet die Mittel, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Sammlung gewidmet werden. Er umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um

¹⁵OLG Frankfurt a. M., MMR 2003, S. 46; OLG Nürnberg, GRUR 2002, S. 607.

¹⁶OLG Düsseldorf, MMR 1999, S. 730 f.

¹⁷OLG München, NJW 1997, S. 1931.

¹⁸OLG Frankfurt a. M., GRUR 1967, S. 151.

¹⁹BGH, GRUR 1993, S. 384; OLG München, MMR 2003, S. 594.

²⁰Vergleiche die §§ 15 ff. UrhG.

²¹Vergleiche § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG.

²²Gründe 9, 10, 12 Richtlinie 96/9/EG; *EuGH*, GRUR 2005, S. 247 Rdnr. 30; *EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 23; *EuGH*, GRUR 2005, S. 256 Rdnr. 39; *BGH*, GRUR 2005, S. 858.

die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt der Datenbank besteht.²³ Der Schutzzweck des Datenbankherstellerrechts besteht nämlich darin, einen Anreiz für die Einrichtung von Systemen für die Speicherung und Verarbeitung vorhandener Informationen zu geben.²⁴ Der Begriff der mit der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition erfasst die Mittel, die der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente beim Erstellen der Datenbank und während ihrer Nutzung gewidmet sind, um die Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen sicherzustellen.²⁵ Die Mittel, die Überprüfungsmaßnahmen im Stadium des Erzeugens von zu sammelnden Elementen gewidmet werden, fallen nicht unter den Begriff.²⁶ Der Begriff der mit der Darstellung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition bezieht sich auf die Mittel, die der methodischen oder systematischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elemente und der Organisation ihrer individuellen Zugänglichkeit gewidmet werden, so dass die Funktion der Informationsverarbeitung gewährleistet ist.²⁷ Die mit der Erstellung der Datenbank verbundene Investition kann nach den Gründen 7, 39 Richtlinie 96/9/EG im Einsatz von menschlichen, technischen oder finanziellen Mitteln, nach Grund 40 S. 2 Richtlinie 96/9/EG insbesondere dem Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie, bestehen. Der Begriff der Qualität bezieht sich auf nicht bezifferbare Anstrengungen, zum Beispiel geistiger Art, und der Begriff der Quantität auf bezifferbare Mittel.²⁸ Den Begriff der Wesentlichkeit der Investition bestimmt der Europäische Gerichtshof nicht eigenständig, sondern im Zusammenhang mit den Begriffen der Entnahme und Weiterverwendung (siehe Abschnitt [2.2.2 auf der nächsten Seite](#)).

2.2.2 Verwertungsrechte

Geschützt ist nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG²⁹ das Recht, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank zu untersagen. Dem steht nach Art. 7 Abs. 5 Richtlinie 96/9/EG³⁰ die wiederholte

²³*EuGH*, GRUR 2005, S. 247 f. Rdnr. 31, 42; *EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 24, S. 254 Rdnr. 37; *EuGH*, GRUR 2005, S. 254, S. 256 Rdnr. 40, S. 257 Rdnr. 53; *EuGH*, GRURInt 2005, S. 247 Rdnr. 49; *BGH*, GRUR 2005, S. 858; *BGH*, GRUR 2007, S. 689.

²⁴Grund 39 Richtlinie 96/9/EG; *EuGH*, GRUR 2005, S. 247 Rdnr. 32; *EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 25; *EuGH*, GRUR 2005, S. 256 Rdnr. 41; *BGH*, GRUR 2005, S. 858.

²⁵*EuGH*, GRUR 2005, S. 247 f. Rdnr. 34, 42; *EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 27; *EuGH*, GRUR 2005, S. 256 Rdnr. 43.

²⁶*EuGH*, GRUR 2005, S. 247 f. Rdnr. 34, 42.

²⁷*EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 27; *EuGH*, GRUR 2005, S. 256 Rdnr. 43.

²⁸*EuGH*, GRUR 2005, S. 253 Rdnr. 28; *EuGH*, GRUR 2005, S. 256 Rdnr. 44.

²⁹Vergleiche § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG.

³⁰Vergleiche § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG. Die Begriffe des Vervielfältigens, Verbreitens und öffentlichen Wiedergebens sind richtlinienkonform im Sinn der Begriffe des Entnehmens und Weiter-

und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank gleich, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

”Entnahme“ bedeutet nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 96/9/EG die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme. ”Weiterverwendung“ bedeutet nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. b Richtlinie 96/9/EG jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Die beiden Begriffe beziehen sich auf jede Handlung, mit der sich jemand die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank, nach Grund 39 Richtlinie 96/9/EG verstanden als *Ergebnis der Investition* (siehe Abschnitt 2.2.3 auf Seite 8),³¹ aneignet oder diesen in der Öffentlichkeit verbreitet.³² Die zu dieser Auslegung führenden Ziele des Datenbankherstellerrechts bestehen darin sicherzustellen, dass der Hersteller einer Datenbank keinen qualitativ oder quantitativ erheblichen Schaden für die Investition erleidet und dass er die ihm zustehende Vergütung erhält.³³ Aus den Formulierungen ”ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahmen“ und ”jede Form öffentlicher Verfügbarmachung“ ergibt sich dabei eine weit gefasste Bedeutung dieser Begriffe.³⁴ Sie setzen keinen direkten Zugang zu der betreffenden Datenbank voraus,³⁵ weil der Schutzzweck des Datenbankherstellerrechts auch bei Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlungen, die an Vervielfältigungsstücken der Datenbank vorgenommen werden, betroffen ist.³⁶ Dies wird durch Art. 7 Abs. 2 Buchst. b Richtlinie 96/9/EG bestätigt, wonach sich durch den Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank lediglich das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren, erschöpft.³⁷

Der Begriff ”in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank“ bezieht sich auf den Umfang der mit der Beschaffung, der Überprü-

verwendens zu verstehen (*OLG München*, MMR 2003, S. 594 f.; *Kotthoff* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 87b Rdnr. 3, 6; *BGH*, GRUR 2005, S. 942; *BGH*, GRUR 2005, S. 859; *Vogel* in: Schricker, UrhR, § 87b Rdnr. 15, 22, 27).

³¹*EuGH*, GRUR 2005, S. 248 Rdnr. 51.

³²*EuGH*, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 67; *BGH*, GRUR 2005, S. 942; *BGH*, GRUR 2005, S. 859.

³³Gründe 42, 48 S. 1 Halbs. 1 Richtlinie 96/9/EG; *EuGH*, GRUR 2005, S. 248 Rdnr. 45–47.

³⁴*EuGH*, GRUR 2005, S. 248 Rdnr. 51.

³⁵*EuGH*, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 67.

³⁶*EuGH*, GRUR 2005, S. 248 f. Rdnr. 52 f.

³⁷*EuGH*, GRUR 2005, S. 248 Rdnr. 52.

fung oder der Darstellung des Inhalts des Gegenstands der Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlung verbundenen Investition unabhängig davon, ob dieser Gegenstand einen quantitativ wesentlichen Teil des allgemeinen Inhalts der geschützten Datenbank darstellt.³⁸ Ein quantitativ geringfügiger Teil des Inhalts einer Datenbank kann nämlich, was die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung angeht, eine ganz erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition erfordern.³⁹ Der Begriff "in quantitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank" bezieht sich auf das entnommene und/oder weiterverwendete Datenvolumen der Datenbank und ist nach dem Verhältnis zum Gesamtvolumen des Inhalts der Datenbank zu beurteilen.⁴⁰ Wenn ein Nutzer nämlich einen quantitativ erheblichen Teil des Inhalts einer Datenbank, für deren Erstellung der Einsatz wesentlicher Mittel erforderlich war, entnimmt und/oder weiterverwendet, so ist die Investition, die den entnommenen und/oder weiterverwendeten Teil betrifft, proportional ebenfalls erheblich.⁴¹ Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit des Teils des Inhalts der Datenbank ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf die mit der Erstellung der Datenbank verbundene Investition und auf die Beeinträchtigung dieser Investition abzustellen.⁴² Der den durch die Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlungen betroffenen Elementen innewohnende Wert stellt kein erhebliches Kriterium für die Beurteilung der Wesentlichkeit dar, weil das Datenbankherstellerrecht nach Grund 46 Richtlinie 96/9/EG nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an den Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen einer Datenbank als solchen führt.⁴³

Mit wiederholten und systematischen Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlungen, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen, sind als Ausnahme vom Grundsatz des Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG⁴⁴ Verhaltensweisen gemeint, die durch ihre kumulative Wirkung dahin gehen, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank wieder herzustellen und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und die damit die Investition des Herstellers der Datenbank *schwerwiegend* beeinträchtigen.⁴⁵

³⁸EuGH, GRUR 2005, S. 251 Rdnr. 82; BGH, GRUR 2005, S. 859.

³⁹EuGH, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 71.

⁴⁰EuGH, GRUR 2005, S. 251 Rdnr. 82; BGH, GRUR 2005, S. 859.

⁴¹EuGH, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 70.

⁴²Grund 42 S. 2 Richtlinie 96/9/EG; EuGH, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 69.

⁴³EuGH, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 72, 78.

⁴⁴EuGH, GRUR 2005, S. 251 Rdnr. 84.

⁴⁵EuGH, GRUR 2005, S. 251 f. Rdnr. 95.

Unter den Begriff "unwesentlicher Teil der Datenbank" fällt jeder Teil, der dem Begriff wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht nicht entspricht.⁴⁶

2.2.3 Geschütztes Ergebnis der Investition

An dieser Stelle endet der Bereich der gesicherten Erkenntnisse. Worin schlussendlich das geschützte Ergebnis der Investition zu sehen ist, ist ungeklärt.

2.2.3.1 Datenbank auf einem Trägermedium Nach einer insbesondere vom Bundesgerichtshof vertretenen Ansicht wird durch das Datenbankherstellerrecht die auf einem Trägermedium verkörperte Datenbank als Erscheinungsform des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut geschützt.⁴⁷ Die Leistung des Datenbankherstellers verkörpere sich in der Datenbank auf einem Trägermedium in gleicher Weise wie die Leistung des Tonträgerherstellers in einem Tonträger oder die Leistung des Sendeunternehmens in an die Öffentlichkeit ausgestrahlten programmtragenden Signalen.⁴⁸ Die Daten selbst seien nach den Gründen 45, 46 Richtlinie 96/9/EG nicht geschützt.⁴⁹ Dieses Verständnis diene der Rechtssicherheit, weil für Nutzer lediglich die Datenbank auf einem Trägermedium und nicht die Daten, die unter Umständen bei einer abgeleiteten Quelle vorgefunden werden, als Schutzobjekt erkennbar sei. Eine Datenbank könne damit auch in sehr erheblichem Umfang als Informationsquelle genutzt werden. Das Datenbankherstellerrecht greife erst dann ein, wenn die auf dem Trägermedium festgelegte Datenbank Gegenstand von Entnahme und/oder Weiterverwendung sei.⁵⁰

2.2.3.2 Daten Nach einer insbesondere vom Obersten Gerichtshof in Wien vertretenen Ansicht wird durch das Datenbankherstellerrecht die Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts der Datenbank als immaterielles Gut ge-

⁴⁶*EuGH*, GRUR 2005, S. 250 Rdnr. 73, S. 251 Rdnr. 82.

⁴⁷*Thum* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 87a Rdnr. 20; *Vogel* in: Schricker, UrhR, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 21, 27, § 87a Rdnr. 19; *Haberstumpf* in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 5; *BGH*, GRUR 2007, S. 690.

⁴⁸*BGH*, GRUR 2007, S. 690.

⁴⁹*Vogel* in: Schricker, UrhR, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 27, § 87a Rdnr. 22; *BGH*, GRUR 2007, S. 690.

⁵⁰*BGH*, GRUR 2007, S. 690.

schützt.⁵¹ Dies seien letztlich die Daten selbst.⁵² Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG nehme auf diese mit dem Begriff des Inhalts der Datenbank Bezug.⁵³ Dafür spreche auch der Unterschied zwischen dem Datenbankurheber- und dem -herstellerrecht. Das Datenbankurheberrecht erstreckt sich nach Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG nicht auf den Inhalt der Datenbank. Das Datenbankherstellerrecht gehe demgegenüber nach den Gründen 38, 39 Richtlinie 96/9/EG bewusst über das Datenbankurheberrecht hinaus.⁵⁴ Hiernach ist das Datenbankherstellerrecht bereits dann betroffen, wenn Elemente der Datenbank lediglich als Daten entnommen und/oder weiterverwendet werden.

2.2.3.3 Mit Metadaten verknüpfte Daten Meines Erachtens verfehlen diese Ansichten entweder die Berücksichtigung oder die Auslegung des in der Richtlinie 96/9/EG verwendeten Begriffs des Inhalts der Datenbank. Dieser dient nicht dazu, Unterschiede zwischen dem Datenbankurheber- und dem -herstellerrecht zu bezeichnen, weil er sowohl im Datenbankurheber-⁵⁵ als auch im -herstellerrecht⁵⁶ verwendet wird. Die Gründe 15 S. 1, 35 S. 1, 39 Richtlinie 96/9/EG zeigen dabei, dass die Begriffe "Stoff" und "Inhalt" der Datenbank synonym verwendet werden. Lediglich Grund 58 Richtlinie 96/9/EG unterscheidet zwischen dem Schutz der Struktur der Datenbank durch das Datenbankurheberrecht und dem Schutz des Inhalts durch das Datenbankherstellerrecht. Aus Grund 15 S. 2 Richtlinie 96/9/EG ergibt sich aber, dass der Begriff der Struktur der Datenbank von dem Begriff des Inhalts der Datenbank abgeleitet ist. In beiden Fällen soll sich der Schutz nicht auf den Inhalt der Datenbank verstanden als Werke, Daten oder andere unabhängige Elemente beziehen. Im Datenbankurheberrecht ist das in Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG nebst Grund 26 Halbs. 1 Richtlinie 96/9/EG relativ klar geregelt. Im Datenbankherstellerrecht ist das nach Maßgabe der Gründe 45, 46 Richtlinie 96/9/EG bei der Auslegung eindeutig zu berücksichtigen. Es ist daher durchaus angemessen, insoweit von einem allgemeinen Grundsatz der Richtlinie 96/9/EG zu sprechen.⁵⁷

⁵¹ *OLG Hamburg*, GRUR 2000, S. 320; *Burgstaller*, *ecolex* 1999, S. 331 ff.; *Leistner*, GRURInt 1999, S. 828; *OGH*, MMR 2002, S. 377; *Benecke*, CR 2004, S. 609, 611; *Leistner*, JZ 2005, S. 409; *Manner*, MMR 2005, S. 758.

⁵² *Burgstaller*, *ecolex* 1999, S. 331 ff.; *OGH*, MMR 2002, S. 377; *Benecke*, CR 2004, S. 611.

⁵³ *OGH*, MMR 2002, S. 377.

⁵⁴ *OGH*, MMR 2002, S. 377 f.; *Benecke*, CR 2004, S. 609; *Manner*, MMR 2005, S. 758.

⁵⁵ Nämlich in den Artt. 3, 6 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG und den Gründen 15 S. 1, 35 S. 1, 39 Richtlinie 96/9/EG.

⁵⁶ Nämlich in den Artt. 7, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 3 Richtlinie 96/9/EG und den Gründen 6, 8, 18 S. 2, 38, 39, 40 S. 1, 41 S. 1, 42 S. 2, 44, 50 S. 1, 51, 54, 55, 57, 60 Richtlinie 96/9/EG.

⁵⁷ *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten, Rdnr. 84; vergleiche auch *Schandra*, MMR 2002, S. 379; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten, Rdnr. 94; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-338/02 –

Das Datenbankurheber- und das -herstellerrecht verwenden nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG denselben Datenbankbegriff. Beide Materien nehmen mit der Verwendung dieses Begriffs in den Artt. 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 Richtlinie 96/9/EG gleichermaßen auf die Merkmale der systematischen oder methodischen Anordnung und einzelnen Zugänglichkeit der unabhängigen Elemente Bezug.⁵⁸ Die Unterscheidung ergibt sich erst aus einem jeweils hinzutretenden Merkmal. Im Datenbankurheberrecht ist es die *eigene geistige Schöpfung* aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes. Im Datenbankherstellerrecht ist es die in qualitativer oder quantitativer Hinsicht *wesentliche Investition* für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung des Inhalts. Das hinzutretende Merkmal bezieht sich in beiden Fällen, wenn auch unter unterschiedlichen Gesichtspunkten, auf den *Inhalt der Datenbank*. Inhalt der Datenbank ist jeweils eine Sammlung von unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Da die unabhängigen Elemente selbst nicht geschützt sind, verbleiben die Anordnung und die Zugänglichkeit der unabhängigen Elemente als Gegenstände, die unter den beiden verschiedenen Gesichtspunkten geschützt sind.⁵⁹

Mit den Begriffen der systematischen oder methodischen Anordnung und der einzelnen Zugänglichkeit der unabhängigen Elemente können in beiden Fällen nur Informationen über bestimmte Elemente, also *Metadaten*, gemeint sein.⁶⁰ Die Verarbeitung von Daten ist doch, wie auch Grund 10 Richtlinie 96/9/EG andeutet, überhaupt erst mit Hilfe von Metadaten möglich!

Methoden einer Anordnung, die Elemente mit Metadaten verknüpfen, sind dann zum Beispiel Tabellen, wie sie in Structured Query Language (SQL)-Datenbanken, Character Separated Value (CSV)-Dateien oder etwa Telefonbüchern, verwendet werden, und Strukturen, wie sie in Extensible Markup Language (XML)-Datenbanken verwendet werden. Das System einer Anordnung wird dabei jeweils durch den zu erreichenden Zweck der Datenbank bestimmt.⁶¹ Die Metadaten beziehen sich auf bestimmte Elemente, die auf diese Weise einzeln zugänglich sind.

Fixtures-Fußballspielpläne I, Rdnr. 90; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II, Rdnr. 115; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III, Rdnr. 109; *Sendrowski*, GRUR 2005, S. 372.

⁵⁸Anderer Ansicht *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten, Rdnr. 64; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II, Rdnr. 86; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III, Rdnr. 80.

⁵⁹*Schandra*, MMR 2002, S. 380.

⁶⁰Ohne die richtigen Worte zu finden wohl auch *Leistner*, GRURInt 1999, S. 823; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87a Rdnr. 7.

⁶¹Ansatzweise ähnlich *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87a Rdnr. 7.

Listing 1: CSV-Datei

Thomas Fuchs, Lohengrinstraße, 23, 68199, Mannheim
Schulze-Hagen Rechtsanwälte, Harrlachweg, 4, 68163, Mannheim

Die in Listing 1 auf der vorherigen Seite als Beispiel dargestellte CSV-Datei enthält Adressdaten. Sie sind durch die Konvention, dass die einzelnen Elemente in einer bestimmten Reihenfolge aufgeführt und durch Komma-Zeichen voneinander getrennt sind, Metadaten zugeordnet und einzeln zugänglich. Bei diesen Metadaten handelt es sich um den Namen, die Straße, die Nummer, die Postleitzahl und den Ort. Mein Name ist in Zeile 0 und Spalte 0 einzeln zugänglich.

Listing 2: XML-Datenbank

```
...
<Adresse>
  <Name>Thomas Fuchs</Name>
  <Straße>Lohengrinstraße</Straße>
  <Nummer>23</Nummer>
  <Postleitzahl>68199</Postleitzahl>
  <Ort>Mannheim</Ort>
</Adresse>
<Adresse>
  <Name>Schulze-Hagen Rechtsanwälte</Name>
  <Straße>Harrlachweg</Straße>
  <Nummer>4</Nummer>
  <Postleitzahl>68163</Postleitzahl>
  <Ort>Mannheim</Ort>
</Adresse>
...
```

Ähnlich verhält es sich mit dem in Listing 2 dargestellten beispielhaften Auszug aus einer XML-Datenbank. Dort ist das Elternelement "Adresse" mit den Kind-Elementen "Name", "Straße", "Nummer", "Postleitzahl" und "Ort" definiert. Sie sind durch ihre Benennung Metadaten zugeordnet und dadurch sowie durch ihre Reihenfolge einzeln zugänglich.

Derartige Daten sind, *soweit sie mit Metadaten verknüpft sind*, geschützt, wenn die Metadaten eine eigene geistige Schöpfung darstellen (siehe Abschnitt 2.1 auf Seite 3) oder eine wesentliche Investition erfordern. Nur diese These besteht die Überprüfung am Maßstab gesicherter Erkenntnisse:

- Der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition soll die Mittel bezeichnen, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Sammlung gewidmet werden. Er soll nicht die Mittel umfassen, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt der Datenbank besteht (siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 4). Das Ermitteln und Sammeln vorhandener Elemente ist eine notwendige Vorbedingung, um sie mit Hilfe von Metadaten zu verarbeiten. Metadaten werden auch nicht erzeugt, sondern Daten werden bei der Datenerfassung Metadaten zugeordnet.

- Der Begriff der mit der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition soll die Mittel erfassen, die der Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente beim Erstellen der Datenbank und während ihrer Nutzung gewidmet sind, um die Verlässlichkeit der enthaltenen Informationen sicherzustellen (siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5). Diese Definition bezieht sich sowohl auf die Richtigkeit der Daten selbst als auch der Zuordnung von Daten zu Metadaten.
- Der Begriff der mit der Darstellung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition soll sich auf die Mittel beziehen, die der methodischen oder systematischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elemente und der Organisation ihrer individuellen Zugänglichkeit gewidmet werden, so dass die Funktion der Informationsverarbeitung gewährleistet ist (siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5). Diese Definition erschließt sich überhaupt erst, wenn sie auf die Zuordnung von Daten zu Metadaten bezogen wird, denn Daten können ohne Metadaten nicht verarbeitet, das heißt auch nicht dargestellt werden.
- Die mit der Erstellung der Datenbank verbundene Investition soll im Einsatz von menschlichen, technischen oder finanziellen Mitteln, insbesondere dem Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie, bestehen können (siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 5). Mit diesen Einsatzkriterien wird die Mühe der Datenerfassung, also die Zuordnung von Daten zu Metadaten, beschrieben.
- Die Begriffe Entnahme und Weiterverwendung sollen keinen direkten Zugang zu der betreffenden Datenbank voraussetzen (siehe Abschnitt 2.2.2 auf Seite 6). Die Zuordnung von Daten zu Metadaten bleibt auch bei abgeleiteten Quellen erhalten. Die Ansicht des Bundesgerichtshofs (siehe Abschnitt 2.2.3.1 auf Seite 8) ist demgegenüber nicht mit dieser Anforderung zu vereinbaren.
- In dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung soll nach Grund 45 Richtlinie 96/9/EG in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen sein. Die Existenz eines Rechts auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank soll nach Grund 46 Richtlinie 96/9/EG nicht zur Entstehung eines neuen Rechts an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst führen. Mit Metadaten verknüpfte Daten erfüllen diese Anforderungen. Auf

die Ansicht des Obersten Gerichtshofs in Wien trifft das dagegen nicht zu (siehe Abschnitt [2.2.3.2 auf Seite 8](#)).

- Die Änderung, die der Urheber der Entnahme- und Weiterverwendungshandlung an der Anordnung oder an den Voraussetzungen der individuellen Zugänglichkeit der durch diese Handlung betroffenen Daten vorgenommen hat, soll nicht zur Folge haben können, dass in einem wesentlichen Teil des Inhalts der betreffenden Datenbank ein Teil umgewandelt wird, der diese Eigenschaft nicht besitzt.⁶² Selbstverständlich bleibt die Zuordnung von Daten zu Metadaten erhalten, wenn Anordnung und Zugänglichkeit geändert werden. Erforderlich ist allerdings, dass derartige Änderungen in reproduzierbarer Form durchgeführt werden.

Die hier vertretene Ansicht besticht im Übrigen dadurch, dass sie die grundlegende urheberrechtliche Unterscheidung zwischen Inhalt und Form im kontinentaleuropäischen Recht beziehungsweise Idee und Ausdruck im angloamerikanischen Recht⁶³ für das Datenbankurheber- und -herstellerrecht gleichermaßen aufrecht erhält.

Die Merkmale der Anordnung und Zugänglichkeit sind damit sowohl im Datenbankurheber- als auch im -herstellerrecht unter den beiden Gesichtspunkten der eigenen geistigen Schöpfung und der wesentlichen Investition entscheidend. Die Annahme, diese Merkmale dienten lediglich dazu, ungeordnete Datenhaufen vom Begriff der Datenbank auszunehmen („de minimis-Kriterium“),⁶⁴ greift demgegenüber zu kurz.

2.2.4 Konsequenzen für amtliche Datenbanken

Nach den vom Bundesgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof in Wien vertretenen Auffassungen sind amtliche Datenbanken durch das Datenbankherstellerrecht als Verkörperung auf einem Trägermedium beziehungsweise in Form

⁶²Grund 38 Richtlinie 96/9/EG; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten, Rdnr. 65–70; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II, Rdnr. 87–92; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III, Rdnr. 81–86; *EuGH*, GRUR 2005, S. 251 Rdnr. 81; *BGH*, GRUR 2005, S. 859; *Manner*, MMR 2005, S. 757, 758; *Sendrowski*, GRUR 2005, S. 374; anderer Ansicht *OLG München*, MMR 2003, S. 594 f.

⁶³*Burgstaller*, *ecolex* 1999, S. 331 ff.; *Leistner*, JZ 2005, S. 409.

⁶⁴*Leistner*, GRURInt 1999, S. 822 f.; *OLG München*, GRUR-RR 2001, S. 228 f.; *Decker* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 87a Rdnr. 6; *Haberstumpf*, GRUR 2003, S. 18 f.; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II, Rdnr. 40; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III, Rdnr. 37; *Sendrowski*, GRUR 2005, S. 370; *Thum* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 87a Rdnr. 17; *Haberstumpf* in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 4 Rdnr. 19.

der Daten selbst geschützt, falls nicht auf Vorschriften wie § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG zurückgegriffen werden kann. Nach hier vertretener Ansicht sind amtliche Datenbanken durch das Datenbankherstellerrecht nur insoweit geschützt, als mit Metadaten verknüpfte Daten entnommen und/oder weiterverwendet werden.

Listing 3: Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz als XML-Datenbank

```
<Gesetz>
  <Titel>Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.
    September 1965</Titel>
  <!-- ... //-->
  <Änderung Zähler="2">
    <Ausdruck>Gesetz vom 23. Juni 1970:</Ausdruck>
    <Definition>Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen,
      sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften
      (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) vom 23. Juni 1970, Bundesgesetzblatt
      Teil I 1970 Nummer 58 vom 25. Juni 1970 Seite 807-820</Definition>
  </Änderung>
  <Änderung Zähler="1">
    <Ausdruck>Gesetz vom 9. September 1965:</Ausdruck>
    <Definition>Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
      (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965, Bundesgesetzblatt Teil I 1965
      Nummer 51 vom 16. September 1965 Seite 1273-1294</Definition>
  </Änderung>
  Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
  <Abschnitt Ebene="1">Erster Teil. Urheberrecht</Abschnitt>
  <Abschnitt Ebene="2">Erster Abschnitt. Allgemeines</Abschnitt>
  <Paragraf>
    <Überschrift>§ 1</Überschrift>
    <Körper>Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für
      ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.</Körper>
  </Paragraf>
  <Abschnitt Ebene="2">Zweiter Abschnitt. Das Werk</Abschnitt>
  <!-- ... //-->
  <Paragraf>
    <Überschrift>§ 5. Amtliche Werke</Überschrift>
    <Körper>
      <Aufzählung Ebene="1">
        <Absatz Zähler="1">(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und
          Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu
          Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.</Absatz>
        <Absatz Zähler="2">(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im
          amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden
          sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot
          und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2
          entsprechend anzuwenden sind.</Absatz>
      </Aufzählung>
    </Körper>
  </Paragraf>
  <!-- ... //-->
</Gesetz>
```

Bei dem in Listing 3 als XML-Datenbank dargestellten Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz sind die Daten detailliert Metadaten zugeordnet und erst auf diese Weise einzeln zugänglich. Erschlossen sind insbesondere die Elemente "Gesetz", "Änderung", "Ausdruck", "Definition", "Abschnitt", "Paragraf", "Überschrift", "Körper", "Aufzählung" und "Absatz". Die auf diese Weise mit Metada-

ten verknüpften Daten sind nach hier vertretener Ansicht durch das Datenbankherstellerrecht geschützt, falls nicht § 5 Abs. 1 UrhG Anwendung findet. Soweit die Daten ohne ihre Zuordnung zu den Metadaten – das heißt ohne XML-Tags – entnommen und/oder weiterverwendet werden, sind sie durch das Datenbankherstellerrecht nicht geschützt.⁶⁵ Die Möglichkeit, derartige Rohdaten durch menschliche oder technisch unterstützte Analyse wieder Metadaten zuzuordnen, ist dabei nicht mit der Entnahme und/oder Weiterverwendung von mit Metadaten verknüpften Daten gleichzusetzen. Im Übrigen ist es sogar möglich, Metadaten vorübergehend zu entnehmen, wenn sie nicht weiterverwendet werden. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2001/29/EG^{66,67} nämlich von dem in Art. 2 Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2001/29/EG findet, um systematische Widersprüche zu vermeiden, trotz der angeblich abschließenden Regelung des Art. 9 Richtlinie 96/9/EG⁶⁸ entsprechende Anwendung.⁶⁹ Die Frage, ob § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bei amtlichen Datenbanken anwendbar ist, spielt damit überhaupt nur dann eine Rolle, wenn mit Metadaten verknüpfte Daten dauerhaft entnommen und/oder wenn sie weiterverwendet werden sollen.

3 Gemeinfreiheit

Diese Frage wird im Folgenden getrennt nach deutschem Bundesrecht und nach Gemeinschaftsrecht untersucht.

3.1 Deutsches Bundesrecht

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen nach

⁶⁵Im Ergebnis auch *Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, HK-UrhR, § 5 Rdnr. 8; *Manner*, MMR 2005, S. 758; anderer Ansicht wohl *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87c Rdnr. 1.

⁶⁶*Europäisches Parlament und Europäischer Rat*, Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 167 vom 22. Juni 2001 S. 10–19.

⁶⁷Vergleiche § 44a Nr. 2 UrhG.

⁶⁸Vergleiche § 87c UrhG.

⁶⁹*Vogel* in: *Schricker*, UrhR, § 87b Rdnr. 15, 17, § 87c Rdnr. 1.

§ 5 Abs. 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz. Das gleiche gilt nach § 5 Abs. 2 UrhG für andere amtliche Werke⁷⁰, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.⁷¹ Diese Vorschriften sind im Datenbankurheberrecht ohne weiteres anwendbar.⁷² Die Frage, ob § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG auch im Datenbankherstellerrecht anwendbar ist, wurde in der Rechtsprechung⁷³ zunächst mit der Tendenz offen gelassen, dass diese Vorschriften nicht nur im Urheberrecht, sondern auch im Recht der verwandten Schutzrechte Geltung beanspruchten.⁷⁴ Mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28. September 2006 wurde sie sodann für das deutsche Recht zwar nicht zugunsten einer direkten, dafür aber zugunsten einer entsprechenden Anwendbarkeit entschieden.⁷⁵

3.1.1 Planwidrige Regelungslücke

Die erforderliche planwidrige Regelungslücke ist gegeben. Bis zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde zwar vertreten, dass § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nach Wortlaut und systematischer Stellung auf Datenbankwerke zugeschnitten sei. Die Schrankenregelung des § 87c UrhG sei deshalb abschließend, weil der Gesetzgeber dies gesehen haben müsse.⁷⁶ In den Gesetzesmaterialien findet sich dazu allerdings nur die Bemerkung, dass der Gesetzesentwurf die von der Richtlinie 96/9/EG eröffneten Möglichkeiten ausschöpfe, Ausnahmen vom Datenbankherstellerrecht festzuschreiben, soweit entsprechende Schranken für das Urheberrecht bestehen.⁷⁷ Speziell zu § 5 Abs. 2 UrhG wurde außerdem behauptet, dass die Nutzung der Gesamtheit oder wesentlicher Teile von amtli-

⁷⁰Von Privaten anhand von Änderungsgesetzen konsolidierte Gesetze sollen keinen amtlichen Charakter haben (*LG München I*, JurPC 2002, Nr. 369 Abschn. I 2; *BGH*, GRUR 2007, S. 501; anderer Ansicht *BG Den Haag*, MMR 1998, S. 300).

⁷¹Mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 UrhG und § 63 Abs. 1 und 2 UrhG entsprechend anzuwenden sind.

⁷²*Deutscher Bundestag*, Drucksache 13/7385, S. 44; *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Rdnr. 22; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87c Rdnr. 1; *BGH*, GRUR 2007, S. 501; *Obergfell* in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 5 Rdnr. 48.

⁷³*BGH*, GRUR 1999, S. 925 f.; *BGH*, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 210/96 – D-Info I, Rdnr. 35 f.; *BGH*, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 211/96 – D-Info II, Rdnr. 28 f.; *BGH*, GRUR 2007, S. 138.

⁷⁴Darauf weisen auch *Wiebe*, MMR 1999, S. 475 und das *OLG Köln*, GRUR-RR 2006, S. 81 hin.

⁷⁵*BGH*, GRUR 2007, S. 501.

⁷⁶*OLG Dresden*, ZUM 2001, S. 595 ff.; *LG München I*, JurPC 2002, Nr. 369 Abschn. I 2; *Haberstumpf*, GRUR 2003, S. 30; *Schmid/Wirth*, HK-UrhG, § 5 Rdnr. 2; *OLG Köln*, GRUR-RR 2006, S. 81; *OLG Köln*, Urteil vom 15. Dezember 2006 – 6 U 229/05, Abs. 30; *Thum* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 87a Rdnr. 82, § 87b Rdnr. 69, § 87c Rdnr. 33; *Obergfell* in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 5 Rdnr. 49 f.

⁷⁷*Deutscher Bundestag*, Drucksache 13/7385, S. 46.

chen Datenbanken nicht im amtlichen Interesse im Sinn dieser Vorschrift liege, weil dadurch die Legitimationswirkung und Zuverlässigkeit der Daten gefährdet werde.⁷⁸ Darauf ist mit dem Bundesgerichtshof aber zu entgegnen, dass das Fehlen von datenbankurheberrechtlichen Vorschriften wie § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG im Datenbankherstellerrecht als planwidrige Regelungslücke erscheint.⁷⁹ Bei Datenbanken, die sowohl dem Datenbankurheber- als auch dem -herstellerrecht unterfallen, ergäben sich sonst Widersprüche, weil Nutzer nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG Handlungen vornehmen dürften, die ihnen nach § 87c UrhG verboten blieben.⁸⁰ § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG wäre in diesem Fall weitgehend sinnlos.⁸¹ Außerdem handelt es sich bei § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nicht um eine Schrankenbestimmung, sondern um eine Einengung des Schutzgegenstands, so dass es nicht darauf ankommt, ob die in § 87c UrhG geregelten Schranken abschließend sind.⁸²

3.1.2 Vergleichbare Interessenlage

Auch an der erforderlichen vergleichbaren Interessenlage fehlt es nicht. Hierzu wurde bislang vertreten, dass § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nach den Gesetzesmaterialien auf der Erwägung⁸³ beruhe, dass die kraft ihres Amtes zur Schaffung amtlicher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistung haben oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssen. Bei dieser Leistung gehe es aber um eine geistige Schöpfung, nicht um eine wesentliche Investition. Es könne nicht angenommen werden, dass der amtliche Datenbankhersteller kein Interesse an der Verwertung dieser Leistung habe oder haben dürfe.⁸⁴ Das Argument, dass amtliche Da-

⁷⁸Thum in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 87a Rdnr. 82; Vogel in: Schrickler, UrhR, § 87b Rdnr. 38.

⁷⁹Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 5 Rdnr. 9; Hertin in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 87b Rdnr. 3; Ahlberg in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Rdnr. 22; Decker in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 9; Loewenheim in: Loewenheim, HB-UrhR, § 43 Rdnr. 26; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Rdnr. 8; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87a Rdnr. 2, § 87c Rdnr. 1; BGH, GRUR 2007, S. 501 f.

⁸⁰Vergleiche Raue/Bensinger, MMR 1998, S. 511, die mit diesem Gedanken die entsprechende Anwendbarkeit von § 55a UrhG im Datenbankherstellerrecht begründen.

⁸¹Vergleiche Kucsko, ecolex 2001, S. 681 ff. zum österreichischen Urheberrecht.

⁸²Decker in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 9; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87c Rdnr. 1; BGH, GRUR 2007, S. 501; anderer Ansicht Obergfell in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 5 Rdnr. 2.

⁸³Deutscher Bundestag, Drucksache 4/270, S. 39.

⁸⁴OLG Dresden, ZUM 2001, S. 595 ff.; Haberstumpf in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 87c Rdnr. 9; vergleiche auch OGH, GRURInt 2004, S. 68 f., der aber anscheinend keine amtlichen Datenbanken mit Elementen im Sinn des § 5 Abs. 1 UrhG im Auge hat (OGH, GRURInt 2004, S. 69); insoweit anderer Ansicht Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.

tenbanken erst recht gemeinfrei sein müssten, wenn amtliche Datenbankwerke gemeinfrei sind, verfange nicht, weil die betroffenen Schutzgegenstände nicht in einem Stufenverhältnis stünden.⁸⁵ Dem ist der Bundesgerichtshof zu Recht nicht gefolgt. Auch wenn sich das Datenbankurheber- grundsätzlich vom -herstellerrecht unterscheidet, ist doch kein vernünftiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung beider Schutzgegenstände ersichtlich, wenn es um Datenbanken geht, deren Erstellung einem amtlichen Zweck dient.⁸⁶

3.2 Gemeinschaftsrecht

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 96/9/EG Beschränkungen der in Art. 5 Richtlinie 96/9/EG genannten Rechte im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden, unbeschadet des Art. 6 Abs. 2 Buchst. a–c Richtlinie 96/9/EG, vorsehen. Insoweit ist auf Art. 2 Abs. 4 RBÜ⁸⁷ hinzuweisen, wonach der Gesetzgebung der Verbandsländer der revidierten Berner Übereinkunft vorbehalten bleibt, den Schutz amtlicher Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzungen dieser Texte zu bestimmen. Amtliche Werke werden dementsprechend auch im Urheberrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme von Irland und des Vereinigten Königreichs entweder kraft Gesetzes oder kraft Gewohnheitsrechts nicht geschützt.⁸⁸ Da es sich bei Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 96/9/EG um eine datenbankurheberrechtliche Vorschrift handelt, gilt dies auch für amtliche Datenbankwerke.⁸⁹ Bei amtlichen Datenbanken herrscht diesbezüglich dagegen Streit.

Nach einer Ansicht eröffnet Art. 9 Richtlinie 96/9/EG für das Datenbankherstellerrecht anders als Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 96/9/EG für das Datenbankurheberrecht nicht die Möglichkeit, Ausnahmen entsprechend traditionellem nationalen Recht vorzusehen, weil diese Vorschrift nach Grund

⁸⁵OLG Dresden, ZUM 2001, S. 595 ff.

⁸⁶Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 5 Rdnr. 9; Hertin in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 87b Rdnr. 3; Ahlberg in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Rdnr. 22; Decker in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 9; Loewenheim in: Loewenheim, HB-UrhR, § 43 Rdnr. 26; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Rdnr. 8; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87a Rdnr. 2, § 87c Rdnr. 1; BGH, GRUR 2007, S. 501 f.

⁸⁷Verbandsländer, Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 24. Juli 1971. Bundesgesetzblatt II 1973 S. 1071, 1985 S. 81.

⁸⁸Gaster, CR 2002, S. 602; BGH, GRUR 2007, S. 501; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 182.

⁸⁹OGH, GRURInt 2004, S. 68; BGH, GRUR 2007, S. 501; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 196.

50 Richtlinie 96/9/EG⁹⁰ und nach ihrer Entstehungsgeschichte⁹¹ abschließend sei.⁹² Anstelle von Schrankenregelungen seien nach Art. 8 des Vorschlags vom 15. April 1992⁹³ Zwangslizenzregelungen bei Missbräuchen von marktbeherrschenden Stellungen im Sinn des Art. 82 EGV (Art. 86 EGV a. F.) und bei staatlichen Monopolen im Sinn des Art. 86 EGV (Art. 90 EGV a. F.) vorgesehen gewesen.⁹⁴ Dieses Konzept sei anlässlich der Entscheidung *Magill*^{95,96} des Europäischen Gerichtshofs aufgegeben worden.⁹⁷ Die stattdessen in beiden Schutzbereichen eingeführten Schrankenregelungen hätten soweit wie möglich parallel ausgestaltet werden sollen. Der Verweis auf traditionelle Ausnahmen sei im Datenbankherstellerrecht deshalb nicht aufgenommen worden, weil es dort noch keine Tradition gegeben habe.⁹⁸ Davon seien nach Grund 52 Richtlinie 96/9/EG, wonach die Mitgliedstaaten, die bereits über eine dem Datenbankherstellerrecht vergleichbare Regelung verfügen, traditionelle Ausnahmen beibehalten dürfen, lediglich die skandinavischen Katalogrechte⁹⁹ und möglicherweise der niederländische richterrechtliche Schriftenschutz¹⁰⁰ ausgenommen. Diese Ausnahme bestätige die Regel.¹⁰¹ Eine Ausdehnung der Gemeinfreiheit von amtli-

⁹⁰Gaster, MMR 1998, S. 302.

⁹¹Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.

⁹²Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7385, S. 41, 46; Leistner, MMR 1999, S. 640; OLG Dresden, ZUM 2001, S. 595 ff.; Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.; OGH, GRURInt 2004, S. 68 f.; Thum in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 87a Rdnr. 82; Vogel in: Schricker, UrhR, § 87b Rdnr. 38, § 87c Rdnr. 1, 4; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 157 f.; Haberstumpf in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 87c Rdnr. 9; Oberfell in: Hertin/Schulze/Walter, UrhR, § 5 Rdnr. 50.

⁹³Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 15. April 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 156 vom 23. Juni 1992 S. 4–10.

⁹⁴Dreier, GRURInt 1992, S. 743 f.

⁹⁵EuGH, GRURInt 1995, S. 490.

⁹⁶Siehe dazu in der Folgezeit auch *EuGH*, EuZW 1999, S. 86; OLG Frankfurt a. M., MMR 2002, S. 689; *EuGH*, GRUR 2004, S. 524; *BGH*, GRUR 2007, S. 502.

⁹⁷Gaster, WBl 1996, S. 53; Heinz, GRUR 1996, S. 458; Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 156 ff.

⁹⁸Gaster, WBl 1996, S. 54; Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.

⁹⁹Siehe dazu *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten, Rdnr. 36; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-338/02 – Fixtures-Fußballspielpläne I, Rdnr. 33; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II, Rdnr. 49; *Stix-Hackl*, Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III, Rdnr. 43; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 63 ff.; insbesondere Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff. zum dänischen Recht; *EuGH*, GRURInt 2005, S. 245 Rdnr. 6 zum finnischen Recht; *EuGH*, GRUR 2005, S. 252 zum schwedischen Recht.

¹⁰⁰Decker in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor §§ 87a ff. Rdnr. 2; anderer Ansicht *BG Den Haag*, MMR 1998, S. 300; Gaster in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 59 ff., 193.

¹⁰¹Gaster, WBl 1996, S. 54; Gaster, MMR 1998, S. 302; Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.; OGH, GRURInt 2004, S. 68 f.

chen Datenbankwerken auf amtliche Datenbanken entgegen Art. 9 Richtlinie 96/9/EG habe disharmonisierende Wirkung.¹⁰² Vor diesem Hintergrund könne Art. 13 Richtlinie 96/9/EG, wonach unter anderem Rechtsvorschriften unberührt gelassen werden, die insbesondere den Zugang zu öffentlichen Dokumenten betreffen, nicht als Öffnungsklausel für nationale Vorschriften wie § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG verstanden werden.¹⁰³

Nach einer anderen Ansicht enthält die Richtlinie 96/9/EG keine ausdrückliche Regelung darüber, ob amtliche Datenbanken vom Datenbankherstellerrecht ausgenommen sind.¹⁰⁴ Die Aufzählung des Art. 9 Richtlinie 96/9/EG sei nicht abschließend. Eine Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 96/9/EG entsprechende Ausnahme wäre widersinnig gewesen, weil es eine Tradition für das erst neu geschaffene Datenbankherstellerrecht nicht geben konnte. Für vergleichbare Regelungen sei in Grund 52 Richtlinie 96/9/EG eigens betont worden, dass bestehende Ausnahmen beibehalten werden dürfen.¹⁰⁵ Der Zweck des Art. 9 Richtlinie 96/9/EG bestehe schon deshalb nicht darin, Disharmonisierungen vorzubeugen, weil diese Vorschrift fakultativ sei.¹⁰⁶ Diesen Argumenten ist hinzuzufügen, dass nicht recht einzusehen ist, worin die disharmonisierende Wirkung einer entsprechenden Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Buchst. d Richtlinie 96/9/EG liegen soll, wenn nicht nur die skandinavischen Mitgliedstaaten und möglicherweise die Niederlande, sondern auch die übrigen Mitgliedstaaten amtliche Datenbanken vom Datenbankherstellerrecht ausnehmen. Außerdem erscheint es als zweifelhaft, dass der Richtliniengesetzgeber amtliche Datenbanken, die amtliche Werke im Sinn des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG enthalten, im Blick hatte. Art. 8 Abs. 2, Grund 35 des Vorschlags vom 15. April 1992 und Art. 11 Abs. 2 Buchst. b des geänderten Vorschlags vom 4. Oktober 1993¹⁰⁷ sprechen lediglich von Werken und Informationen beziehungsweise nur noch von Informationen, die von einer staatlichen Behörde aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemeinen Verpflichtungen zusammenzutragen oder bekanntzumachen sind.

¹⁰²Gaster, MMR 1998, S. 302; OLG Dresden, ZUM 2001, S. 595 ff.; LG München I, JurPC 2002, Nr. 369 Abschn. I 2; OLG Köln, GRUR-RR 2006, S. 81; Vogel in: Schrickler, UrhR, § 87c Rdnr. 1, 4.

¹⁰³BG Den Haag, MMR 1998, S. 300; Gaster, MMR 1998, S. 302.

¹⁰⁴BGH, GRUR 1999, S. 926; BGH, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 210/96 – D-Info I, Rdnr. 35 f.; BGH, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 211/96 – D-Info II, Rdnr. 28 f.; BGH, GRUR 2007, S. 502.

¹⁰⁵Kucsko, ecoloex 2001, S. 681 ff.; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Rdnr. 8.

¹⁰⁶Vergleiche Dittrich, ÖBl 2002, S. 3 ff.

¹⁰⁷Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken vom 4. Oktober 1993. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 308 vom 15. November 1993 S. 1–17.

Diese Diskussion kann aber dahinstehen, weil die Frage inzwischen längst geregelt ist. Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung von Dokumenten nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Richtlinie 2003/98/EG¹⁰⁸ ohne Bedingungen gestatten. Der Begriff "öffentliche Stelle" bezeichnet dabei nach Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/98/EG den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen. Der Ausdruck "Dokument" bezeichnet nach Art. 2 Nr. 3 Richtlinie 2003/98/EG jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) und einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts. Unter "Weiterverwendung" ist nach Art. 2 Nr. 4 Richtlinie 2003/98/EG die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, zu verstehen. Öffentliche Stellen sollen nach Grund 9 S. 11 Richtlinie 2003/98/EG eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen. Die Richtlinie 2003/98/EG berührt nach Grund 22 S. 4 Richtlinie 2003/98/EG zwar nicht das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Öffentliche Stellen sollen ihre Urheberrechte nach Grund 22 S. 6 Richtlinie 2003/98/EG jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert. Der Begriff "Rechte des geistigen Eigentums" bezieht sich dabei nach Grund 22 S. 2 Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich des Datenbankherstellerrechts).

Den Mitgliedstaaten und ihren öffentlichen Stellen ist es damit, soweit sie selbst Datenbankhersteller sind, nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Richtlinie 2003/98/EG freigestellt, auf das Datenbankherstellerrecht zu verzichten. Ein solcher Verzicht kann durch nationale Vorschriften verbindlich geregelt werden.¹⁰⁹ Derartige Vorschriften wirken sich nach Grund 41 S. 2, S. 3 Richtlinie 96/9/EG dann auch auf Private aus, soweit sie Auftragnehmer des amtlichen Daten-

¹⁰⁸ *Europäisches Parlament und Europäischer Rat*, Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 345 vom 31. Dezember 2003 S. 90–96.

¹⁰⁹ *Kucsko*, *ecolex* 2001, S. 681 ff.; *Gaster*, CR 2002, S. 603; *Gaster* in: Hoeren/Sieber, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 185, 187.

bankherstellers sind.¹¹⁰ Die Niederlande und Luxemburg haben bei der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG von dieser Möglichkeit ausdrücklich Gebrauch gemacht.¹¹¹ Es spricht daher nichts dagegen, § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG im selben Sinn zu verstehen.

4 Zusammenfassung

In dem Aufsatz wurde aufgezeigt, dass der Schutzgegenstand des Datenbankherstellerrechts beziehungsweise das geschützte Ergebnis der Investition weder in der auf einem Trägermedium verkörperten Datenbank noch in den Daten selbst besteht. Geschützt ist vielmehr die Zuordnung von Daten zu Metadaten, wenn die Metadaten eine wesentliche Investition erfordern. Dieses Ergebnis entspricht dem Stand der Erkenntnisse im Datenbankurheberrecht, wo die Zuordnung von Daten zu Metadaten geschützt ist, wenn die Metadaten eine eigene geistige Schöpfung darstellen. Amtliche Datenbanken sind danach bereits ohne Rücksicht auf § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nur insoweit geschützt, als mit Metadaten verknüpfte Daten nicht nur vorübergehend entnommen und/oder weiterverwendet werden. Für die Diskussion über die Vereinbarkeit der Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken mit dem Datenbankherstellerrecht verbleibt damit nur der schmale Bereich, in dem mit Metadaten verknüpfte Daten dauerhaft entnommen und/oder weiterverwendet werden. Diese Diskussion ist durch Art. 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Richtlinie 2003/98/EG indessen obsolet geworden. Danach ist die Gemeinfreiheit von amtlichen Datenbanken ohne weiteres mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Literatur

Benecke, Martin: Was ist "wesentlich" beim Schutz von Datenbanken? Antworten zu einer ungeklärten Frage im Urheberrechtsgesetz. CR, 2004, S. 608–613.

Burgstaller, Peter: Das Schutzrecht "sui generis" der Datenbankrichtlinie: Daten- und Informationsmonopol? *ecolex*, 1999, S. 331.

Dittrich, Robert: Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken. *ÖBl*, 2002, S. 3.

Dreier, Thomas: Die Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken in der EG. *GRURInt*, 1992, S. 739–749.

¹¹⁰Vergleiche *Loewenheim* in: *Loewenheim*, HB-UrhR, § 43 Rdnr. 15; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87a Rdnr. 19; *Gaster* in: *Hoeren/Sieber*, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 104; *Haberstumpf* in: *Hertin/Schulze/Walter*, UrhR, § 87a Rdnr. 13.

¹¹¹*Gaster*, CR 2002, S. 603; *Gaster* in: *Hoeren/Sieber*, HB-MMR, Teil 7.8 Rdnr. 188.

- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot:** Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar. 2. Auflage. München, 2006.
- Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid:** Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht. Heidelberg, 2004.
- Gaster, Jens:** Bemerkungen zum gemeinsamen Standpunkt des EU-Ministerrates bezüglich der künftigen Richtlinie zum Rechtsschutz von Datenbanken. WBl, 1996, S. 51–56.
- Gaster, Jens:** Anmerkung zu BG Den Haag, Urteil vom 20. März 1998 – 98/147. MMR, 1998, S. 301–302.
- Gaster, Jens:** Anmerkung zu OGH, Beschluss vom 9. April 2002 – 4 Ob 17/02 – EDV-Firmenbuch I. CR, 2002, S. 602–604.
- Haberstumpf, Helmut:** Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz. GRUR, 2003, S. 14–31.
- Heinz, Karl Eckhart:** Die europäische Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in verfassungsrechtlicher und rechtstheoretischer Sicht. GRUR, 1996, S. 455–460.
- Hertin, Paul/Schulze, Marcel/Walter, Michael:** Kommentar zum deutschen Urheberrecht. Band 1.2, 44. Auflage. München, 2007.
- Hertin, Paul/Schulze, Marcel/Walter, Michael:** Kommentar zum deutschen Urheberrecht. Band 1.1, 44. Auflage. München, 2007.
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich:** Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. 17. Auflage. München, 2007.
- Klein, Andreas:** Die Zweitverwertung von Stellenanzeigen. GRUR, 2005, S. 377–383.
- Kucsko, Guido:** Öffentlicher E-Content und Urheberrecht. ecolex, 2001, S. 681.
- Leistner, Matthias:** Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers – Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrechts gemäß §§ 87a ff. UrhG. GRURInt, 1999, S. 819–839.
- Leistner, Matthias:** Der Schutz von Telefonverzeichnissen und das neue Datenbankherstellerrecht. MMR, 1999, S. 636–642.
- Leistner, Matthias:** Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten. JZ, 2005, S. 408–411.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Manner, Simon:** Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21. Juli 2005 – I ZR 290/02 – HIT BILANZ. MMR, 2005, S. 757–759.
- Nicolini, Käte/Ahlberg, Hartwig:** Urheberrechtsgesetz. Kommentar. 2. Auflage. München, 2000.
- Nordemann, Wilhelm/Vinck, Kai/Hertin, Paul:** Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. 9. Auflage. Stuttgart, 1998.
- Raue, Peter/Bensinger, Viola:** Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff. UrhG. MMR, 1998, S. 507–512.

- Schandra, Reinhard:** Anmerkung zu OGH, Urteil vom 27. November 2001 – 4 Ob 252/01 – www.baukompass.at. MMR, 2002, S. 379–380.
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas:** Urheberrechtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden, 2004.
- Schricker, Gerhard:** Urheberrecht. Kommentar. 3. Auflage. München, 2006.
- Sendrowski, Heiko:** Zum Schutzrecht "sui generis" an Datenbanken. GRUR, 2005, S. 369–377.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht. 2. Auflage. München, 2006.
- Wiebe, Andreas:** Anmerkung zu BGH, Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD. MMR, 1999, S. 474–476.

Rechtsprechung

- BG Den Haag:** Urteil vom 20. März 1998 – 98/147. MMR, 1998, S. 299–301.
- BGH:** Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 210/96 – D-Info I. JURIS.
- BGH:** Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 211/96 – D-Info II. JURIS.
- BGH:** Urteil vom 21. November 1991 – 1 ZR 190/89 – Leitsätze. GRUR, 1993, S. 382–386.
- BGH:** Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD. GRUR, 1999, S. 923–928 (URL: <http://lexetius.com/1999,844>).
- BGH:** Urteil vom 21. April 2005 – I ZR 1/02 – Marktstudien. GRUR, 2005, S. 940–943 (URL: <http://lexetius.com/2005,2039>).
- BGH:** Urteil vom 21. Juli 2005 – I ZR 290/02 – HIT BILANZ. GRUR, 2005, S. 857–860 (URL: <http://lexetius.com/2005,1569>).
- BGH:** Beschluss vom 24. Mai 2007 – I ZR 130/04 – Gedichttitelliste II. GRUR, 2007, S. 688–690 (URL: <http://lexetius.com/2007,1372>).
- BGH:** Beschluss vom 28. September 2006 – I ZR 261/03 – Sächsischer Ausschreibungsdienst. GRUR, 2007, S. 500–502 (URL: <http://lexetius.com/2006,3989>).
- BGH:** Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 185/03 – Bodenrichtwertsammlung. GRUR, 2007, S. 137–139 (URL: <http://lexetius.com/2006,3016>).
- BGH:** Urteil vom 24. Mai 2007 – I ZR 130/04 – Gedichttitelliste I. GRUR, 2007, S. 685–688 (URL: <http://lexetius.com/2007,1371>).
- EuGH:** Urteil vom 6. April 1995 – C-241/91 P – Magill. GRURInt, 1995, S. 490–496.
- EuGH:** Urteil vom 26. November 1998 – C-7/97 – Bronner. EuZW, 1999, S. 86–89 (URL: <http://lexetius.com/1998,966>).
- EuGH:** Urteil vom 29. April 2004 – C-418/01. GRUR, 2004, S. 524–527 (URL: <http://lexetius.com/2004,638>).
- EuGH:** Urteil vom 9. November 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten. GRUR, 2005, S. 244–252 (URL: <http://lexetius.com/2004,2512>).

- EuGH:** Urteil vom 9. November 2004 – C-338/02 – Fixtures-Fußballspielpläne I. GRUR, 2005, S. 252–254 (URL: <http://lexetius.com/2004,2515>).
- EuGH:** Urteil vom 9. November 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II. GRUR, 2005, S. 254–257 (URL: <http://lexetius.com/2004,2518>).
- EuGH:** Urteil vom 9. November 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III. GRURInt, 2005, S. 244–247 (URL: <http://lexetius.com/2003,1556>).
- LG München I:** Urteil vom 8. August 2002 – 7 O 205/02. JurPC, 2002, Nr. 369.
- OGH:** Urteil vom 27. November 2001 – 4 Ob 252/01 – www.baukompass.at. MMR, 2002, S. 376–379.
- OGH:** Beschluss vom 9. April 2002 – 4 Ob 17/02 – EDV-Firmenbuch I. GRURInt, 2004, S. 66–70.
- OLG Dresden:** Urteil vom 18. Juli 2000 – 14 U 1153/00. ZUM, 2001, S. 595–598.
- OLG Düsseldorf:** Urteil vom 29. 6. 1999 – 20 U 85/98. MMR, 1999, S. 729–733.
- OLG Frankfurt a. M.:** Urteil vom 24. 3. 1966 – 6 U 72/65 – Archiv. GRUR, 1967, S. 151–153.
- OLG Frankfurt a. M.:** Urteil vom 19. Juni 2001 – 11 U 66/00 – IMS-Health I. MMR, 2002, S. 687–689.
- OLG Frankfurt a. M.:** Urteil vom 17. September 2002 – 11 U 67/00 – IMS-Health II. MMR, 2003, S. 45–49.
- OLG Hamburg:** Urteil vom 6. Mai 1999 – 3 U 246/98 – Börsendaten. GRUR, 2000, S. 319–321.
- OLG Köln:** Urteil vom 15. Dezember 2006 – 6 U 229/05. JURIS.
- OLG Köln:** Urteil vom 28. Oktober 2005 – 6 U 172/03. GRUR-RR, 2006, S. 78–82.
- OLG München:** Urteil vom 26. 9. 1996 – 6 U 1707/96. NJW, 1997, S. 1931–1932.
- OLG München:** Urteil vom 9. November 2000 – 6 U 2812/00 – Übernahme fremder Inserate. GRUR-RR, 2001, S. 228–229.
- OLG München:** Urteil vom 10. Oktober 2002 – 29 U 4008/02. MMR, 2003, S. 593–595.
- OLG Nürnberg:** Urteil vom 29. 5. 2001 – 3 U 337/01 – Stufenaufklärung nach Weisauer. GRUR, 2002, S. 607–608.

Dokumente

- Deutscher Bundestag:** Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Drucksache 4/270 vom 23. März 1962.
- Deutscher Bundestag:** Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG). Drucksache 13/7385 vom 9. April 1997.

- Europäische Kommission:** Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken vom 4. Oktober 1993. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 308 vom 15. November 1993 S. 1–17.
- Europäische Kommission:** Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 15. April 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 156 vom 23. Juni 1992 S. 4–10.
- Europäisches Parlament und Europäischer Rat:** Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 167 vom 22. Juni 2001 S. 10–19.
- Europäisches Parlament und Europäischer Rat:** Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 345 vom 31. Dezember 2003 S. 90–96.
- Europäisches Parlament und Europäischer Rat:** Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 77 vom 27. 3. 1996 S. 20–28.
- Stix-Hackl, Christine:** Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-203/02 – BHB-Pferdewetten. <http://curia.europa.eu/>.
- Stix-Hackl, Christine:** Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-338/02 – Fixtures-Fußballspielpläne I. <http://curia.europa.eu/>.
- Stix-Hackl, Christine:** Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-444/02 – Fixtures-Fußballspielpläne II. <http://curia.europa.eu/>.
- Stix-Hackl, Christine:** Schlussanträge vom 8. Juni 2004 – C-46/02 – Fixtures-Fußballspielpläne III. <http://curia.europa.eu/>.
- Verbandsländer:** Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 24. Juli 1971. Bundesgesetzblatt II 1973 S. 1071, 1985 S. 81.